

	<p>1.2.1.2. Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>1.2.1.3. Für mehr als 50 Seiten</p> <p>1.2.2. an nicht am Verfahren Beteiligte:</p> <p>1.2.2.1. Für bis zu 10 Seiten</p> <p>1.2.2.2. Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten</p> <p>1.2.2.3. Für mehr als 50 Seiten</p> <p>2. Schreibaufgaben werden erhoben, für</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) <p>erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden.)</p> <p>Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p> <p>2.1. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg</p> <p>2.2. bei Bereitstellung in Papierform</p> <p style="padding-left: 40px;">Für bis zu 50 Seiten</p> <p style="padding-left: 40px;">Für mehr als 50 Seiten</p> <p style="padding-left: 40px;">Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p>3. Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p>4. Ermäßigung: Die Schreibaufgaben nach Tarif-Nr. 007, lfd. Nr. 2.2. können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen</p>	<p>7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>10,00 €</p> <p>10,00 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite</p> <p>30,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p> <p>2,50 €</p> <p>0,50 € je Seite</p> <p>25,00 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite</p>
--	--	---

		und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
--	--	---	--

3. In Tarifgruppe 01 wird unter „Informationsfreiheitssatzung“ folgender Text eingefügt:
„Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 011 bis 013 sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.“
4. In Tarifgruppe 02 Tarif-Nr. 021 lfd. Nr. 3 wird die Angabe „1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)“ durch die Angabe „1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)“ ersetzt.
5. In Tarifgruppe 02 Tarif-Nr. 021 lfd. Nr. 4 wird die Angabe „50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €“ durch die Angabe „50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), mindestens 10 €“ ersetzt.
6. Nach Tarifgruppe 12, Tarif-Nr. 122 wird folgende neue Tarifgruppe 13 eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
13		<u>Personenstandsrecht</u>	
	130	Stammbücher	20 – 45 €

5. Die Tarif-Nr. 615 bei Tarifgruppe 61 wird gestrichen.
6. Nach Tarifgruppe 75, Tarif-Nr. 751 wird folgende neue Tarif-Nr. 752 eingefügt:

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
75	752	Ausstellung eines Leichenpasses	50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.